

Richtig gerechnet!

Das Steuerkonzept der GEW – Aktualisierung und Neuberechnung

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Verantwortlich: Marlis Tepe, Ansgar Klinger (V.i.S.d.P.)
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-202
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Redaktion: Dr. Kai Eicker-Wolf, Gunter Quaißer
Gestaltung: Karsten Sporleder, Wiesbaden
Titelfoto: Dominik Buschardt
Druck: Namen

2., komplett überarbeitete Auflage
ISBN: 978-3-944763-29-3
Artikel-Nr.: 1640

Bestellungen bis 9 Stück richten Sie bitte an: broschueren@gew.de
Fax: 069/78973-70161

Bestellungen ab 10 Stück erhalten Sie im GEW-Shop: www.gew-shop.de
gew-shop@callagift.de
Fax: 06103-30332-20

Einzelpreis 1,50 Euro zzgl. Versandkosten.


März 2016

Inhalt

VORWORT	5
1 ZUR UNTERFINANZIERUNG DES DEUTSCHEN BILDUNGSSYSTEMS	6
2 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERTEILUNG IN DEUTSCHLAND	10
3 DAS STEUERKONZEPT	13
3.1 Lohn- und Einkommensteuerreform	13
3.2 Körperschaftsteuer und Gemeindefinanzsteuer	16
3.3 Vermögensbesteuerung	17
3.4 Effektiverer Steuervollzug	17
3.5 Finanztransaktions- und Finanzproduktsteuer	17
4 DIE VERTEILUNG AUF DIE BUNDESLÄNDER	19
4.1 Die Steuern in Deutschland	19
4.2 Der Länderfinanzausgleich	20
4.3 Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)	20
4.4 Die Verteilung des Steueraufkommens aus dem GEW-Steuerkonzept – Die Ergebnisse für die einzelnen Länder	21

Vorwort

Die vorliegende Neuberechnung von Prof. Dr. Achim Truger und Dipl.-Volksw., Dipl.-Verwaltungsw. (FH) Birger Scholz liefert eine Aktualisierung der Berechnung des Steuerkonzepts der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, das im Jahr 2010 vorgelegt worden ist. Dabei sind nur wenige kleinere Änderungen – vorwiegend im Bereich der Einkommensteuer – erfolgt. Insgesamt ergibt die Neuberechnung einen Anstieg des potentiellen Aufkommens von knapp 80 auf 99 Milliarden Euro. Dieser beträchtliche Anstieg innerhalb von 5 Jahren beruht vor allem auf einem Anstieg der Einkommen, insbesondere der Gewinneinkommen.

Gegenüber der Berechnung des Steuerreform-Konzepts aus dem Jahr 2011 wird hier auch die Verteilung des zusätzlichen Steueraufkommens auf den Bund, die Bundesländer und ihre Kommunen präsentiert.

Im 1. Kapitel wird zunächst die Unterfinanzierung des deutschen Bildungssystems beschrieben – kaum ein anderes staatliches Aufgabengebiet weist eine so große Unter- ausstattung auf. Dies korrespondiert mit der im anschließenden Kapitel dargestellten ungleicher werdenden Verteilung von Einkommen und Vermögen in Deutschland. Dieser Trend und die beträchtlichen Mängel im deutschen Bildungssystem – sowohl mit Blick auf den Personalstand als auch auf die Infrastruktur – liefern die argumentative Grundlage für die steuerpolitischen Forderungen der GEW, die im Kapitel 3 ausführlich erläutert werden. Das abschließende 4. Kapitel enthält die Verteilung des Steueraufkommens auf die Gebietskörperschaftsebenen.

Mit dem Steuerkonzept und dessen Neuberechnung weist die GEW plausible Alternativen zur gegenwärtigen Steuerpolitik nach und zeigt auf, dass eine bessere öffentliche Infrastruktur, zu der auch ein zukunftsfähiges Bildungswesen gehört, finanzierbar ist.

Marlis Tepe
Vorsitzende der GEW

Ansgar Klinger
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands
der GEW



Marlis Tepe



Ansgar Klinger

1. Zur Unterfinanzierung des deutschen Bildungssystems

Die öffentlichen Haushalte in Deutschland stehen seit Jahren unter einem hohen Konsolidierungsdruck – mit erheblichen negativen Folgen: Die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bleibt hinter der Einkommensentwicklung im privaten Sektor zurück, und in vielen Bereichen kommt der Staat seinen Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang nach. Begründet wird dieser haushaltspolitische Sparkurs häufig mit Sachzwängen: Die öffentliche Hand habe in der jüngeren Vergangenheit über ihre Verhältnisse gelebt, und nun müsse – nicht zuletzt angesichts der Schuldenbremse – der Gürtel enger geschnallt werden.

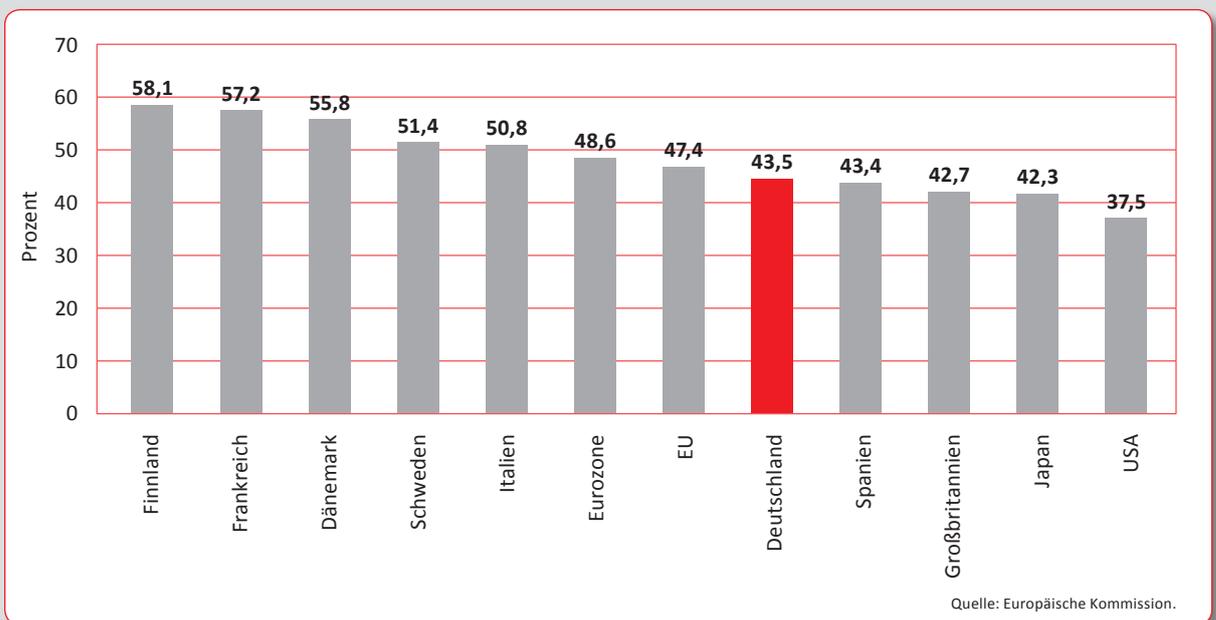
Tatsächlich wird einer nüchternen haushaltspolitischen Analyse mit so einer Argumentation ausgewichen: Denn die staatliche Haushaltspolitik ist in den vergangenen 20 Jahren alles andere als ausgabefreudig gewesen, und die öffentliche Hand hat sehr zurückhaltend agiert. Deutschland hat allen anderslautenden Behauptungen zum Trotz einen vergleichsweise kleinen Staatssektor, was aus gesamtwirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Perspektive durchaus zu hinterfragen ist. So ist in Deutschland unter anderem der Bildungsbereich strukturell unterfinanziert. Bevor dies näher betrachtet wird, soll

kurz die Bedeutung des Staates im Wirtschaftsgeschehen im internationalen Vergleich beleuchtet werden.

Abbildung 1 zeigt die Staatsquoten, also das Verhältnis der staatlichen Ausgaben inklusive Sozialversicherungen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt, kurz BIP). Dabei wird deutlich, dass der deutsche Wert erheblich unter dem Durchschnitt der Europäischen Union und der Eurozone liegt. In Ländern wie Dänemark, Finnland und Frankreich hat der Staatssektor ein wesentlich größeres Gewicht. Da ein Prozent des deutschen BIP rund 30 Milliarden Euro entspricht, müsste die öffentliche Hand in Deutschland 120 bzw. 150 Milliarden Euro mehr ausgeben, um mit ihrer Staatsquote auf dem aktuellen Niveau von EU bzw. Euroraum zu liegen.

In **Abbildung 2** ist der Anteil der Beschäftigung im Öffentlichen Sektor als Anteil an der Gesamtbeschäftigung für die Jahre 2009 und 2013 enthalten – leider sind die entsprechenden Zahlen nicht für alle OECD-Länder verfügbar, so dass zum Beispiel keine Angaben für Finnland gemacht werden können. Wie zu sehen ist, fällt in Deutschland, für das allerdings kein Wert für das Jahr 2013 vorliegt, der Anteil der staatlich Beschäftigten recht

Abb. 1: Die Staatsquoten (Ausgaben in Prozent des BIP) in ausgewählten Ländern 2015



gering aus. Während im Durchschnitt der in Abbildung 2 enthaltenen OECD-Länder etwa 21 Prozent der Beschäftigten im Öffentlichen Sektor arbeiten, sind dies in Deutschland nur 15 Prozent. Die skandinavischen Länder weisen sogar doppelt so hohe Werte wie Deutschland auf – in Norwegen liegt er bei 32 Prozent, in Dänemark sogar bei 34 Prozent. Wenn die öffentliche Beschäftigung in Deutschland nur den OECD-Durchschnittswert erreichen würde, dann entspräche dies einem Plus von rund 1,5 Millionen Personen.

Mit Blick auf das Wirtschaftswachstum sind vor allem zwei Bereiche der staatlichen Ausgaben von besonderem Interesse: die öffentlichen Investitionen sowie die Ausgaben für Erziehung und Bildung. Dabei überschneiden sich beide Bereiche, da etwa Ausgaben für Schul- und Hochschulgebäude sowohl zu den Investitionen als auch zu den Bildungsausgaben zählen.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Staat einen Teil seiner Einnahmen für Investitionen ausgeben muss, um in angemessenem Umfang die öffentliche Infrastruktur (Straßen, Bildungseinrichtungen, Wasserver- und Abwasserentsorgung etc.) für die privaten Haushalte und den Unternehmenssektor zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die staatliche Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für private Wirtschaftsaktivitäten. Aus Unternehmensperspektive weist die öffentliche Infrastruktur eine Vorleistungs- bzw. Komplementärfunktion auf: Sie erhöht das unternehmerische

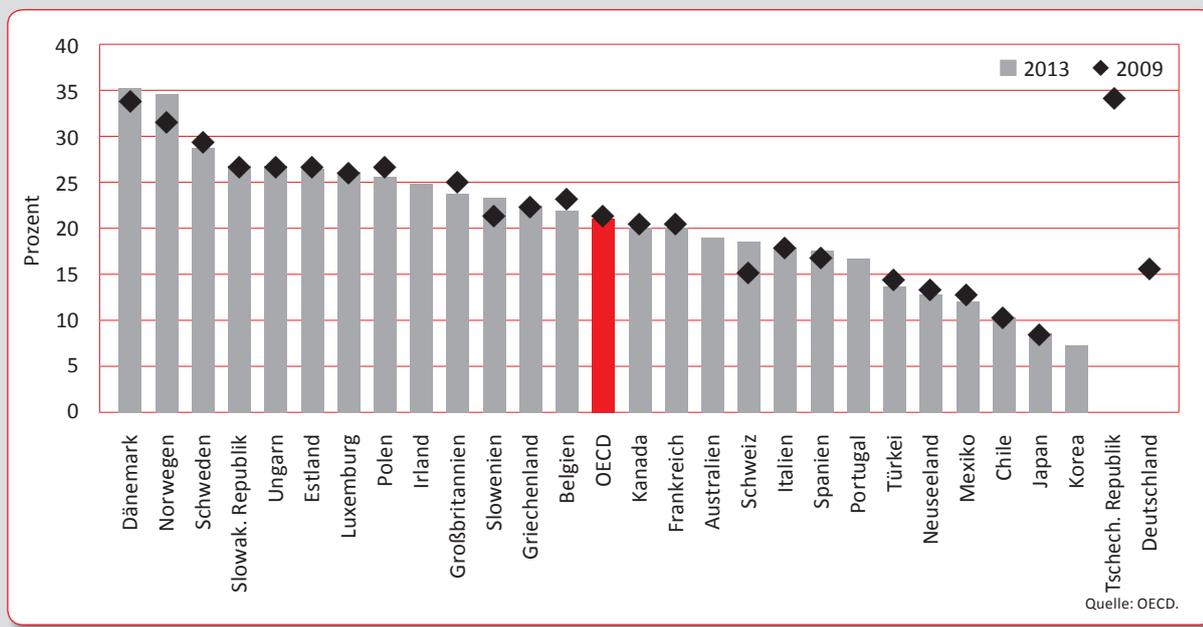
Produktionspotential und senkt die Produktionskosten. Fallen die staatlichen Investitionen zu gering aus, wird sich dies langfristig negativ auf das Wirtschaftswachstum in dem entsprechenden Wirtschaftsraum auswirken.

Gerade im Bildungsbereich können zu geringe öffentliche Investitionen negative Auswirkungen haben. Ist etwa das Lernumfeld von Kindern – also in erster Linie in Schulen und Kindertageseinrichtungen – ungünstig, beeinträchtigt dies die Leistung der Schülerinnen und Schüler und die Wirksamkeit des Unterrichts; zu nennen sind z.B. der Zuschnitt von Klassenräumen, der Lärmpegel, die Beleuchtung, die Akustik usw.

Zu bedenken ist ferner, dass unterlassene Investitionen gravierende Umweltprobleme und damit auch Kosten hervorrufen können. Ein Beispiel ist die Abwasserkanalisation, bei der undichte Leitungssysteme etwa zur Verunreinigung des Grundwassers führen können. Bedacht werden muss in Bezug auf die öffentliche Investitionstätigkeit, dass gerade mit Blick auf die zwischenzeitliche Unterlassung von Ersatzinvestitionen – wenn etwa Schäden bei Straßen oder Gebäuden nicht rechtzeitig beseitigt werden – die Kosten im Laufe der Zeit überproportional steigen.

In Deutschland entwickelt sich das Verhältnis von öffentlichen Investitionen zum BIP seit Beginn der 1970er Jahre rückläufig. Hierbei handelt es sich zwar um einen allgemeinen internationalen Trend, aber im Vergleich mit

Abb. 2: Beschäftigung im Öffentlichen Sektor als Anteil an der Gesamtbeschäftigung in den Jahren 2009 und 2013



anderen wichtigen Industrienationen war der Rückgang in Deutschland wesentlich größer. Im Jahr 2015 weist die staatliche Investitionsquote in Deutschland mit nur 2,1 Prozent des BIP einen sehr niedrigen Wert auf, während in der EU ein Durchschnitt von immerhin 2,9 Prozent erreicht wird. In der Eurozone sind es 2,7 Prozent (**Abbildung 3**).

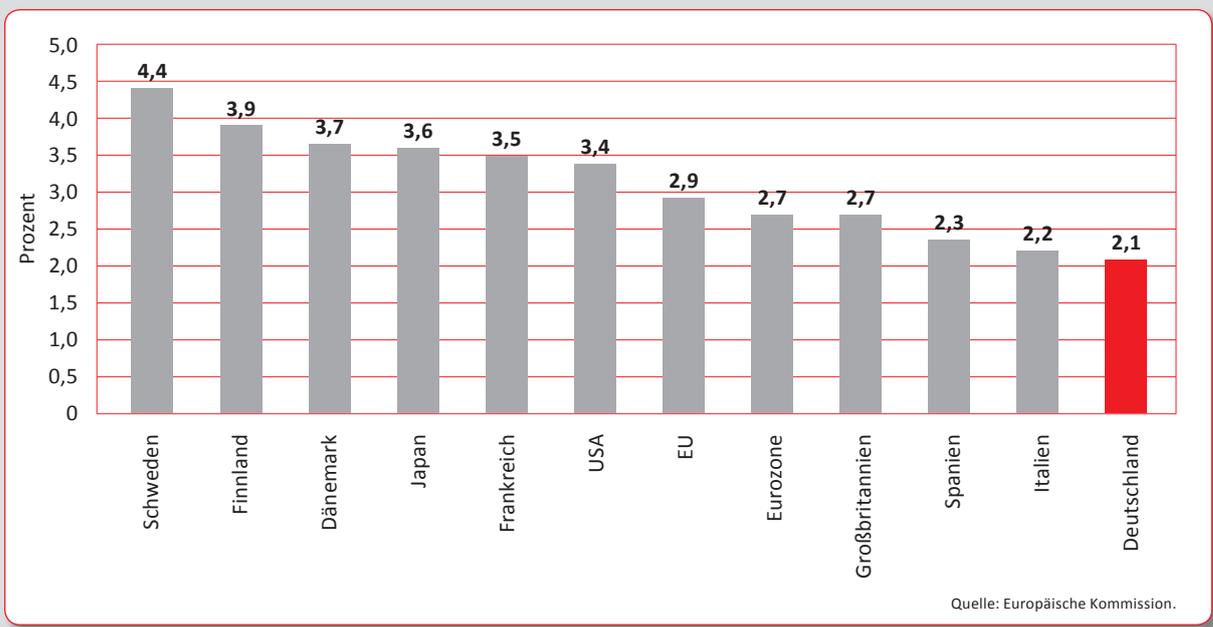
Ein wesentlicher Grund für den Rückgang und die international unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit des Staates in Deutschland ist in dessen Konsolidierungsbemühungen zu sehen: Kürzungen bei den öffentlichen Investitionen sind für die Gebietskörperschaften häufig das bevorzugte Mittel um die Ausgabentätigkeit zu beschränken. Legt man als Maßstab zur Ermittlung der Investitionslücke einfach den EU- bzw. den Eurozone-Durchschnitt zugrunde, so ergäbe sich eine Differenz von 0,6 bis 0,8 Prozent des BIP oder rund 18 bis 24 Milliarden Euro.

Besonders auffällig ist in Deutschland die negative Entwicklung der Investitionen auf der kommunalen Ebene: Hier ist ein besonders großer Rückgang zu verzeichnen. Nach dem neuen Kommunalpanel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beläuft sich der Investitionsrückstand auf der kommunalen Ebene in Deutschland auf 132 Milliarden Euro. Am größten ist der Investitionsstau im Bereich der Straßen- und Verkehrsinfrastruktur mit gut 34 Milliarden Euro, dicht gefolgt vom Bereich Schulbau (inklusive Erwachsenenbildung) mit fast 32 Milliarden Euro.

Für den Bereich der Hochschulen ist jüngst eine Studie erschienen, die sich auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs für den Zeitraum 2008 bis 2012 mit dem Bau- und Instandsetzungsbedarf an den Universitäten und Fachhochschulen befasst. Der Rücklauf der entsprechenden Erhebungsbögen ermöglichte eine sichere Auswertung für die Universitäten: Auf Basis der Angaben von 71 Unis – angeschrieben wurden 83 – konnte für diesen Hochschulbereich ein aussagekräftiger Soll-Ist-Vergleich auf der Ebene der Bundesländer vorgenommen werden. Dieser Vergleich weist für Deutschland eine kumulierte Unterfinanzierung (Finanzierungssaldo) von 3,14 Milliarden Euro bzw. 38 Prozent des gesamten Bedarfs aus.

Beim Blick auf die gesamtstaatlichen Bildungsausgaben, die in Deutschland vor allem durch die wesentliche Zuständigkeit in den Bereichen Schule und Hochschule zum ganz überwiegenden Teil durch die Bundesländer getätigt werden, schneidet Deutschland im Vergleich zu den anderen Ländern der OECD nicht gut ab. Relevant ist ein solcher Vergleich, weil die Höhe der Ausgaben im Bildungssektor – gemessen an der jeweiligen Wirtschaftskraft, dem BIP – einen erheblichen Einfluss auf dessen Leistungsfähigkeit hat: Natürlich ist die Höhe der Bildungsausgaben nicht alleine bestimmend für die Qualität des Bildungssystems, aber es lässt sich ein bedeutender Einfluss des Ausgabevolumens nachweisen. Dass höhere Bildungsausgaben, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden, die Leistungsfähigkeit des entsprechenden Bereichs erhöhen, wird in der öffentlichen Debatte auch kaum

Abb. 3: Staatliche Investitionen in Prozent des BIP im Jahr 2015 in ausgewählten Ländern



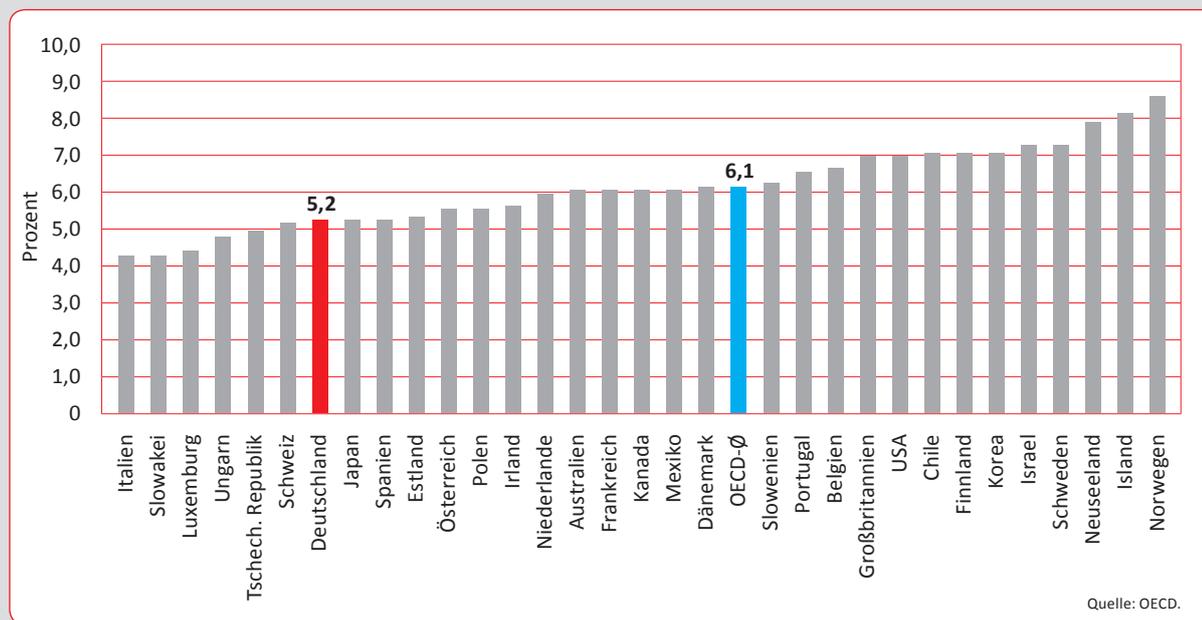
ernsthaft bestritten. Zwar ergänzen die Privatausgaben im Rahmen des dualen Systems zum Teil die geringen öffentlichen Bildungsausgaben in Deutschland, aber auch öffentliche und private Ausgaben zusammen liegen noch deutlich unter dem OECD-Durchschnitt und weit entfernt von jenen Ländern, die sieben Prozent und mehr ihres BIP für Bildung verausgaben (**Abbildung 4**): Der deutsche Wert liegt im Jahr 2012 bei 5,2 Prozent und damit um fast einen Prozentpunkt unter jenem der gesamten OECD. Während zehn Länder zwischen 6,9 und 8,6 Prozent des nationalen BIP für Bildung aufwenden, geben nur sechs von 32 OECD-Ländern in diesem Bereich anteilig noch weniger Geld aus als Deutschland. Würden die deutschen Bildungsausgaben auf den OECD-Durchschnittswert angehoben, dann würde dies analog zu den öffentlichen Investitionen jährliche Mehrausgaben in Höhe von etwa 27 Milliarden Euro erfordern. Wenn die deutschen Bildungsausgaben den Wert des Spitzenreiters Norwegen erreichen sollen, dann wären Ausgabensteigerungen in Höhe von rund 100 Milliarden Euro notwendig – ebenfalls jährlich.

Im Herbst des Jahres 2008 einigten sich Bund und Länder im Rahmen des so genannten Dresdener Bildungsgipfels unter anderem darauf, bis zum Jahr 2015 zehn Prozent des BIP für Bildung und Forschung auszugeben. Von diesen zehn Prozent (die übrigens öffentliche und private Bildungsausgaben umfassen) sollten sieben Prozent auf die Bildung und drei Prozent auf die Forschung entfallen. Das Sieben-Prozent-Ziel wurde gewählt, da Deutschland damit

zu jenen OECD-Staaten aufgeschlossen hätte, die bei den Bildungsausgaben die Spitzengruppe bildeten und deutlich über dem Durchschnitt aller OECD-Länder lagen. Um dieses Sieben-Prozent-Ziel zu erreichen, wäre seinerzeit eine Ausgabenerhöhung von jährlich gut 40 Milliarden Euro erforderlich gewesen.

Nach dem Bildungsgipfel wurde zwischen Bund und Bundesländern darüber gestritten, wer für das erforderliche Mittelaufkommen zur Steigerung der Bildungsausgaben verantwortlich sei. Im Laufe der Zeit wurde durch Änderungen bei der Ermittlung der zusätzlichen Ausgabenbedarfe die erforderliche Ausgabenerhöhung immer kleiner gerechnet. Die Zielerreichung wurde nicht auf Grundlage der OECD-Zahlen, sondern auf Grundlage des Nationalen Bildungsbudgets angestrebt. Hierbei handelt es sich um eine deutsche Sonderrechnung, in die über die Bildungsberichterstattung der OECD hinaus weitere Ausgaben (u.a. BAföG, Kindergeld für volljährige Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Ausgaben für betriebliche Weiterbildung) einfließen. Nur auf dieser Grundlage, die aber eben nicht auf einer internationalen Vergleichbarkeit basiert, gilt das Sieben-Prozent-Ziel mittlerweile als erreicht.

Abb. 4: Private und öffentliche Bildungsausgaben in Prozent des BIP im internationalen Vergleich (2012)



2. Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland

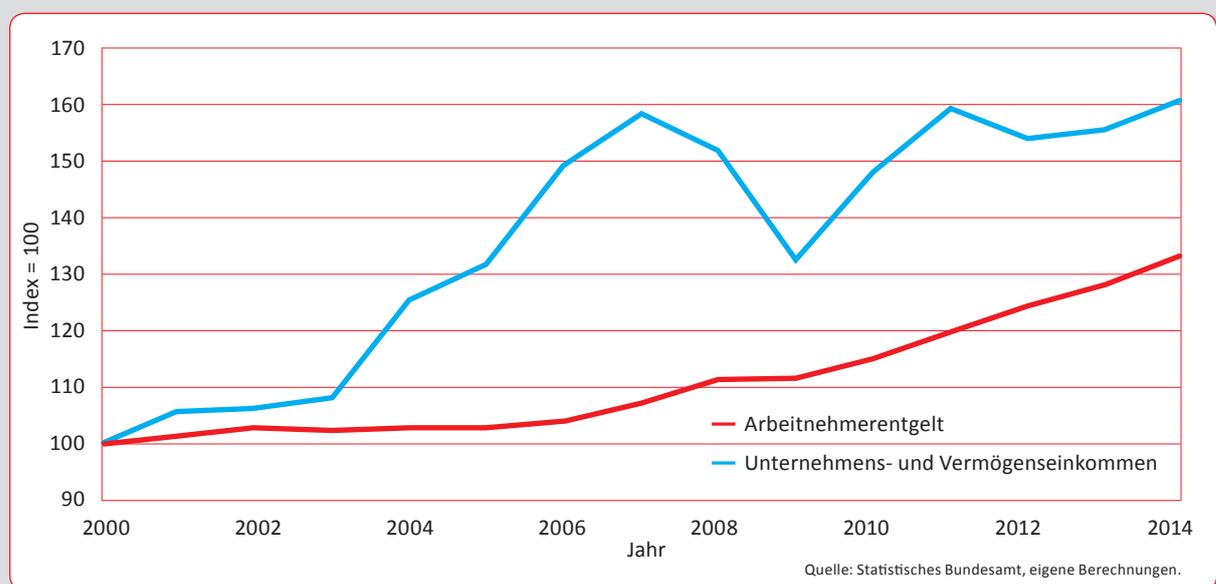
Die öffentlichen Haushalte in Deutschland sind strukturell unterfinanziert – dies wurde in Kapitel 2 anhand der öffentlichen Infrastruktur und der Bildungsausgaben gezeigt. Höhere öffentliche Ausgaben, die dringend erforderlich sind, müssen nicht zuletzt angesichts der Schuldenbremse durch höhere Steuereinnahmen finanziert werden. Für einen solchen Politikwechsel, der insbesondere höhere Einkommen und Vermögen stärker zur Finanzierung der öffentlichen Hand heranzieht, spricht nicht zuletzt die in der jüngeren Vergangenheit gestiegene Ungleichheit, die so zumindest in einem gewissen Umfang korrigiert werden könnte.

In den letzten Jahren sind verstärkt Verteilungsfragen in den Mittelpunkt ökonomischer Debatten gerückt. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang Thomas Pikettys Buch „Das Kapital im 21. Jahrhundert“, das im August 2013 erschienen ist und weltweit hohe Beachtung gefunden hat. Piketty hat in seinem Buch Daten zur langfristigen Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung zusammengetragen und analysiert. Hierauf beruht seine Befürchtung, dass für das laufende Jahrhundert eine weiter zunehmende Ungleichverteilung

von Einkommen und Vermögen droht. Um dies zu verhindern, empfiehlt Piketty insbesondere steuerpolitische Maßnahmen wie eine hohe Einkommensteuer (Spitzensteuersatz: 80 Prozent) und eine progressive Besteuerung von Vermögen, welche Milliardäre mit Steuersätzen von zehn Prozent und mehr belasten sollte.

Tatsächlich ist die Gefahr einer zunehmenden Einkommens- und Vermögensungleichheit nicht von der Hand zu weisen. Eine wesentliche Grundlage hierfür ist die ungleiche Verteilung der Einkommen: Je höher das Haushalteinkommen, desto größer ist der Anteil, der gespart werden kann und auch gespart wird, das heißt mit anderen Worten: Die Sparquote (Anteil der Ersparnis am Einkommen) nimmt mit steigendem Einkommen zu. Dabei ist die Tatsache von Relevanz, dass der Anteil der Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermögen (Einkommen aus Unternehmensgewinn, Vermietung von Wohneigentum usw.) an den Einkommen der privaten Haushalte mit zunehmender Höhe des Haushaltseinkommens steigt: Vergrößern sich die Gewinn- und Vermögenseinkommen schneller als die Einkommen aus Arbeit, dann wird dies in Verbindung mit dem geschilderten

Abb. 5: Die Entwicklung der Arbeitnehmerentgelten und der Unternehmens- und Vermögenseinkommen 2000-2014



positiven Zusammenhang von Einkommen und Sparquote die Ungleichverteilung der Vermögen steigern.

Erhöhen Haushalte ihr Vermögen durch hohe Ersparnisse, so werden sie aus dieser Vermögensbildung in Zukunft höhere Kapitaleinkommen beziehen und so ihr Gesamteinkommen weiter vergrößern. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass hohe Vermögen in der Regel höhere Renditen erzielen, da sie ihr Portfolio besser diversifizieren können. Piketty nennt hierfür verschiedene Gründe: Je höher das Vermögen, desto mehr und bessere Anlageberaterinnen und -berater können beschäftigt werden, und es fällt mit einem großen Vermögen auch leichter „Risiken einzugehen und Geduld zu beweisen, wenn man über umfangreiche Rücklagen verfügt, statt fast nichts zu besitzen“.

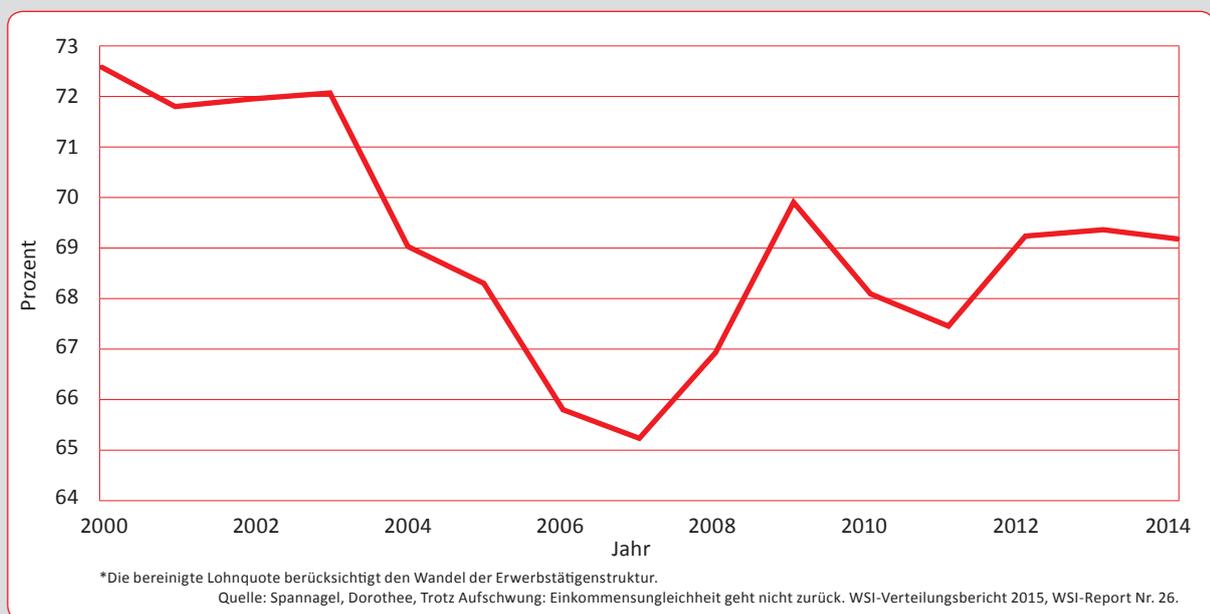
Eine wichtige Rolle bei der Konzentration von Vermögen spielen auch Erbschaften: Diese stellen für die Begünstigten ein leistungsloses Einkommen – häufig in sehr hohem Umfang – dar. Reiche Erben werden so aufgrund ihrer sozialen Herkunft doppelt privilegiert, da sie in der Regel sowieso schon bessere Bildungs- und damit Verdienstmöglichkeiten haben.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen soll ein kurze Blick auf einige Daten zur Entwicklung der Verteilung in Deutschland geworfen werden. Dabei wird zunächst die Entwicklung der Einkommen betrachtet, um dann kurz die neuesten Zahlen zur Vermögensverteilung darzustellen.

Wie **Abbildung 5** zu entnehmen ist, haben sich die Einkommen aus Arbeitnehmereinkommen auf der einen und die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen seit der Jahrtausendwende (so genannte funktionale Einkommensverteilung) weit auseinander entwickelt. Im Jahr 2014 lagen die Unternehmens- und Vermögenseinkommen rund 60 Prozent über dem Wert des Jahres 2000, während der Anstieg der Arbeitnehmerentgelte nur gut 30 Prozent betrug. Der geschilderte Verlauf der beiden Einkommensaggregate spiegelt sich auch im Sinken der Lohnquote, also des Anteils der Lohneinkommen am Volkseinkommen seit der Jahrtausendwende, wieder (**Abbildung 6**). Wird nur die Lohnentwicklung betrachtet, so ist eine zunehmende Spreizung der Löhne auszumachen.

Wird die Verteilung der Haushaltseinkommen (personelle Einkommensverteilung), also die Verteilung der Summe aller Einkommen, seit der Jahrtausendwende in den Blick genommen, dann ist auch auf dieser Ebene eine im Trend zunehmende Ungleichverteilung auszumachen, wobei ein Vergleich von Brutto- und Nettoeinkommensentwicklung offenbart. Es ist sowohl der Anteil jener Personen gestiegen, der ein zwei- oder dreimal so hohes verfügbares Einkommen wie der Durchschnitt bezieht, als auch der Anteil derjenigen, der als einkommensarm (50 oder 60 Prozent des mittleren Einkommens) zu bezeichnen ist.

Abb. 6: Die bereinigte Lohnquote* in Deutschland 2000-2014



12 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERTEILUNG IN DEUTSCHLAND

Damit gerät die Vermögensverteilung in den Blick. **Abbildung 7** enthält auch die Vermögensverteilung in Frankreich und Spanien, deren Verteilung weniger ungleich ausfällt als die deutsche. Während in Deutschland die unteren 50 Prozent aller Haushalte mit einem Anteil von 2,5 Prozent fast kein Vermögen besitzen, konzentrieren sich bei den obersten zehn Prozent fast zwei Drittel des Nettovermögens in Deutschland.

Abbildung 8 schlüsselt die Verteilung der Vermögen in den oberen zehn Prozent der Haushalte in Deutschland auf. Dabei wird deutlich, dass im Bereich der oberen zehn Prozent eine weitere Konzentration festzustellen ist: Das reichste Prozent der deutschen Haushalte verfügt über ziemlich genau ein Drittel des Gesamtvermögens, und bei den 0,1 Prozent der reichsten Haushalte sind es immerhin noch 17 Prozent.

Abb. 7: Die aktuelle Verteilung des Vermögens in Deutschland, Frankreich und Spanien

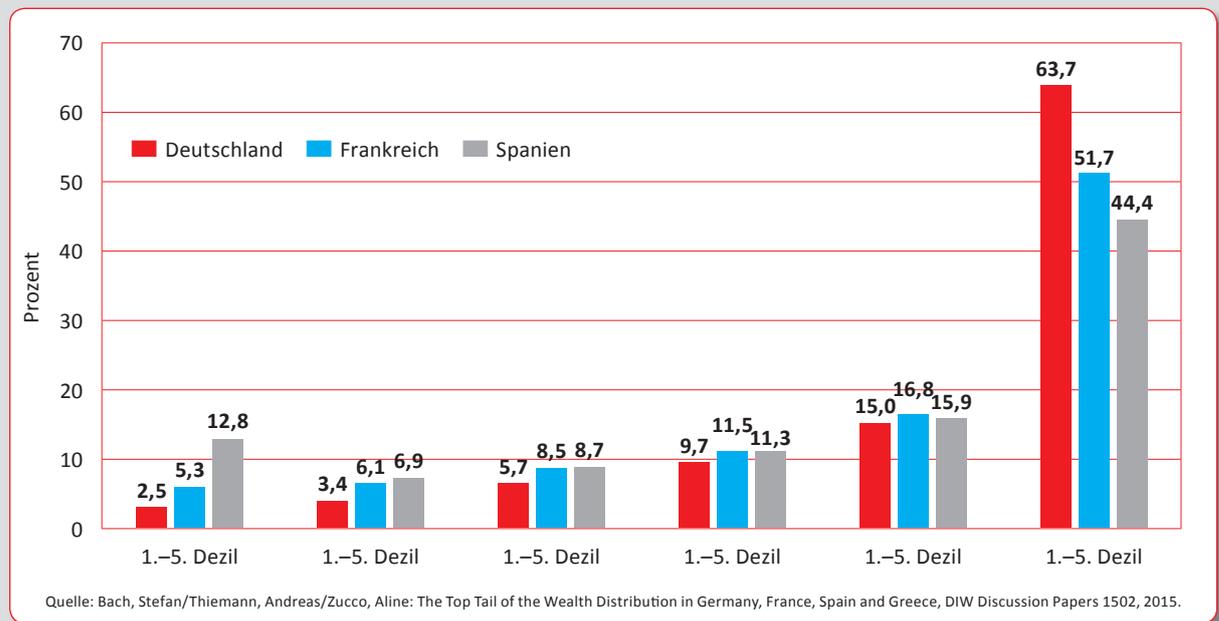
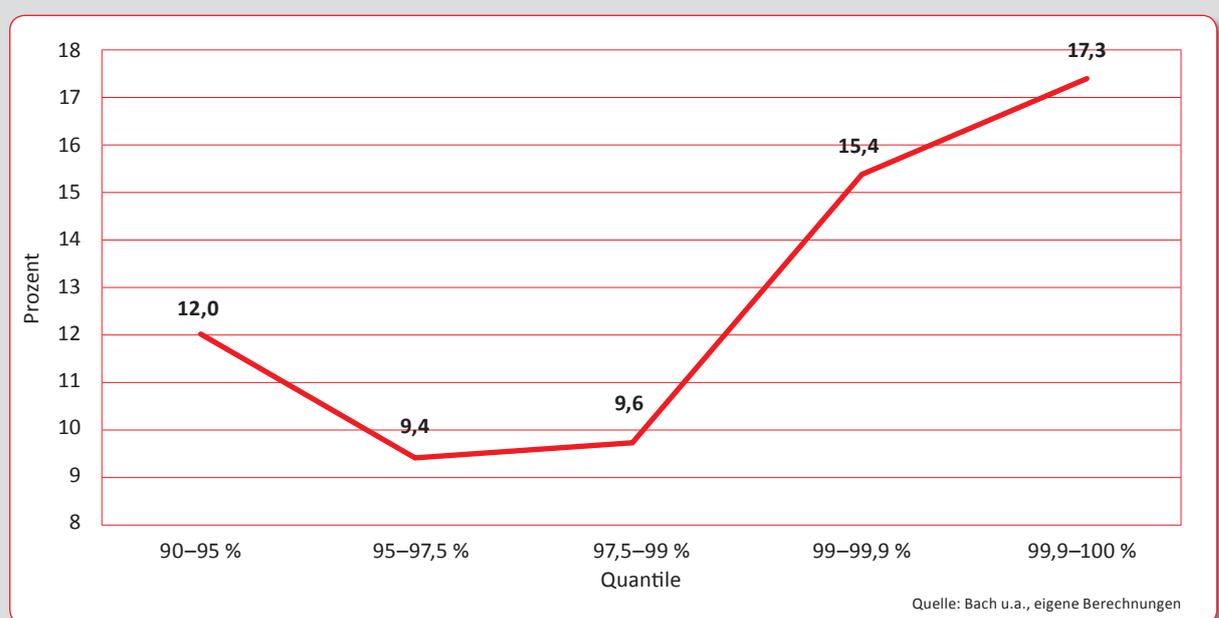


Abb. 8: Die Vermögenskonzentration im obersten Dezil in Deutschland



3. Das Steuerkonzept

Wie zumindest in Ansätzen gezeigt wurde, besteht im deutschen Bildungssystem eine erhebliche Unterfinanzierung. Gleichzeitig hat sich die Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland auseinanderentwickelt, und dieser Trend droht sich in der kommenden Zeit fortzusetzen.

Ein wichtiger Baustein, um sowohl der Unterfinanzierung im Bildungswesen als auch der ungleichen Verteilung entgegenzuwirken, ist das im Folgenden vorgestellte steuerpolitische Konzept der GEW. Dieses Konzept würde zu einer Besserstellung der öffentlichen Haushalte in Höhe von insgesamt fast 100 Milliarden Euro führen. Auf den ersten Blick mag diese Summe recht groß erscheinen. Aber mit zusätzlichen staatlichen Ausgaben in dieser Höhe würde Deutschland gerade einmal das aktuelle Durchschnittsniveau der Staatsausgaben der EU bzw. des Euroraums erreichen. Vom Niveau der skandinavischen Länder wäre Deutschland noch weit entfernt. Es lässt sich gut begründen, rund die Hälfte des zusätzlichen Einnahmenvolumens für den Bildungsbereich aufzuwenden: Deutliche Ausgabensteigerungen im Bereich Bildung könnten die soziale Diskriminierung im deutschen Bildungssystem abbauen und außerdem einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Neben dem Bildungsbereich gibt es zahlreiche weitere Aufgabenfelder der öffentlichen Hand, die nicht angemessen finanziert sind – zu denken ist zum Beispiel an den sozialen Bereich oder die Energiewende.

Insgesamt dient das Steuerkonzept der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft der Verwirklichung der drei folgenden Ziele:

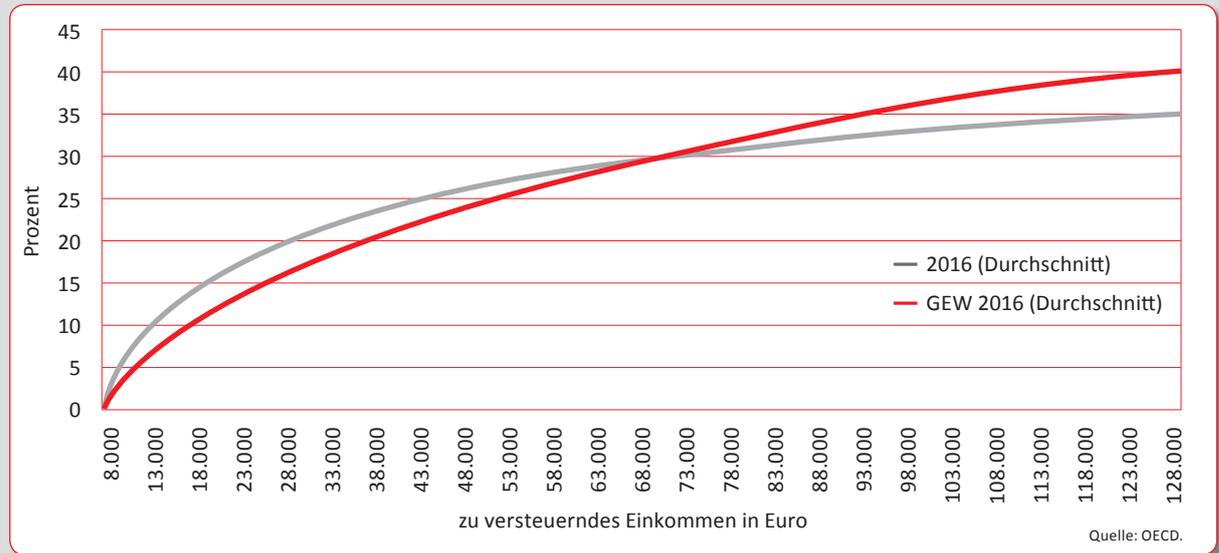
- Die durchzuführende Steuerreform führt zu einem deutlichen Mehraufkommen, um gesellschaftlich dringend erforderliche Ausgabensteigerungen des Staates in ausreichendem Umfang finanzieren zu können.
- Durchschnittsverdienerinnen und -verdiener werden entlastet.
- Bezieherinnen und Bezieher hoher Einkommen, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Vermögende sollen mehr zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen.

3.1 Lohn- und Einkommensteuerreform

Eine progressive Einkommensteuer gewährleistet die Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit am besten. Letztere ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Darüber hinaus soll der progressive Verlauf der Einkommensteuer der ungleichen Verteilung der Markteinkommen entgegenwirken. Diese Prinzipien wurden in der Vergangenheit durch die Absenkung des Spitzensteuersatzes, den so genannten Mittelstandsbauch und höhere indirekte Steuern geschwächt. Kern des Reformvorschlages der GEW ist deshalb ein linear-progressiver Verlauf der Steuerkurve, der durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet ist:

- **Anhebung des Grundfreibetrags von 8.652 Euro auf 9.000 Euro**
Die deutliche Erhöhung des Freibetrags entlastet die Haushalte mit sehr niedrigen Einkommen.
- **14 Prozent Eingangsteuersatz**
Dies entspricht dem gegenwärtigen Eingangsteuersatz.
- **Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 Prozent auf 53 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 68.000 Euro**
Die letzten Einkommensteuerreformen haben durch die Senkung des Spitzensteuersatzes von 53 Prozent auf 42 Prozent die Bezieherinnen und Bezieher höherer Einkommen privilegiert. Die GEW will diese Privilegierung hoher Einkommen rückgängig machen. Der neue Spitzensteuersatz von 53 Prozent setzt erst bei 68.000 Euro zu versteuerndem Einkommen ein. Im Rahmen der gesamten Tarifreform werden Steuerpflichtige bis zu einem Einkommen von 72.000 Euro entlastet.
- **Reichensteuer**
Gegenwärtig existiert eine Reichensteuer in Höhe von 45 Prozent, die erst ab einem Einkommen in Höhe von 254.446 Euro greift. Sie setzt sich aus dem Spitzensteuersatz in Höhe von 42 Prozent plus drei Prozent Reichensteuer zusammen. Mit der Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 53 Prozent wird in der Systematik der gegenwärtigen Einkommensteuer eine Reichensteuer in Höhe von 56 Prozent ab 254.446 Euro fällig. Im GEW-Steuerkonzept greift die Reichensteuer aber schon ab Einkommen in Höhe von 125.001 Euro und nicht wie bisher ab 254.446 Euro.

Abb. 9: Aktueller durchschnittlicher Tarifverlauf und GEW-Tarifverlauf (Grundtabelle)



- **Einführung eines linearen Verlaufs der Steuerprogression**

Die Steuerkurve verläuft linear-progressiv zwischen dem Eingangsteuersatz von 14 Prozent, ab 9.000 Euro bis zum Spitzensteuersatz von 53 Prozent bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 68.000 Euro.

Für die aus dem neuen Tarif resultierenden Be- und Entlastungen sind die Durchschnittsteuersätze maßgeblich, die angeben, wie viel Prozent des zu versteuernden Einkommens an den Fiskus gezahlt werden muss.

Wie die **Abbildung 9** zeigt, konzentrieren sich die tariflichen Entlastungen auf die unteren und mittleren Einkommen. Hohe Einkommen ab etwa 72.000 Euro zu versteuerndem Einkommen müssen gegenüber dem aktuell gültigen Tarif höhere Steuern entrichten. Das entspricht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber einem deutlich höheren Bruttoeinkommen. Je nach der Höhe der Werbungskosten, der Kirchenzugehörigkeit und anderer individueller Merkmale kann das dementsprechende Bruttoeinkommen noch um einiges höher liegen.

Tab. 1: Steuerlicher Belastungsvergleich, in Euro

Zu versteuerndes Einkommen	Tarif 2010	GEW-Konzept	Ent- bzw. Belastung
10.000	206	143	-63
20.000	2.560	1.939	-621
30.000	5.468	4.397	-1.071
40.000	8.826	7.516	-1.310
50.000	12.636	11.295	-1.341
60.000	16.806	15.736	-1.070
70.000	21.006	20.826	-180
80.000	25.206	26.126	920
90.000	29.406	31.426	2.020
100.000	33.606	36.726	3.120
110.000	37.806	42.026	4.220
120.000	42.006	47.326	5.320
130.000	46.206	52.776	6.570

Die Reformvorschläge der GEW für die Lohn- und Einkommensteuer entlasten die Einkommensbezieherinnen und -bezieher bis zu einem zu versteuernden – also nach Berücksichtigung bspw. der Werbungskosten – Einkommen von 72.000 Euro. Bei höheren Einkommen entsteht dagegen eine Belastung. Die **Tabelle 1** zeigt dies exemplarisch.

Der gerechtere Einkommensteuertarif ist mit erheblichen Steuerausfällen in Höhe von 12,3 Milliarden Euro verbunden. Dem steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenüber, die die Einkommensteuer dem Ideal einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung näher bringt. Gleichzeitig soll das Steueraufkommen dadurch steigen. Geplant sind folgende Maßnahmen:

- **Abschaffung der Pauschalbesteuerung von Minijobs in Höhe von nur zwei Prozent und Einbeziehung in die allgemeine Besteuerung**

Die Pauschalbesteuerung privilegiert Arbeitsplätze mit schlechter sozialer Absicherung gegenüber sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. Der Staat fördert auf diese Weise die Unterfinanzierung der Sozialversicherungssysteme. Diese Situation muss geändert werden. Die Steuerbegünstigung von so genannten Minijobs durch die Pauschalbesteuerung muss daher abgeschafft werden. Somit wird die steuerliche Privilegierung von geringfügigen Nebenbeschäftigungen beendet; sie werden normal lohn- und einkommensteuerpflichtig. Hieraus ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von rund 4,4 Milliarden Euro.

- **Abschaffung des Ehegattensplittings**

Das Ehegattensplitting wird abgeschafft. Für den oder die nicht oder gering verdienenden Ehepartner bzw. Ehepartnerin kann maximal ein zweiter Grundfreibetrag von 9.000 Euro vom zu versteuernden Einkommen des Allein- oder Höherverdieners bzw. der Allein- oder

Höherverdienerin abgezogen werden. Das generiert ein Mehraufkommen von voraussichtlich zehn Milliarden Euro. Eine Senkung des Haushaltsnettoeinkommens für verheiratete Alleinverdienerinnen oder Alleinverdiener tritt allerdings, aufgrund der mit dem GEW-Steuerkonzept verbundenen Tarifsenkungen, erst bei einem steuerpflichtigen Haushaltsbruttoeinkommen von über 50.000 Euro auf. Sind steuerlich zu berücksichtigende Kinder vorhanden, liegt diese Grenze spürbar höher.

- **Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen**

Seit Anfang 2009 werden Kapitalerträge mit einer Abgeltungsteuer und nicht mehr mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt. Vorher wurden Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungen) mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Jetzt werden nur noch pauschal 25 Prozent an den Fiskus abgeführt. Dadurch werden Kapitalerträge gegenüber Arbeitseinkommen privilegiert. Im GEW-Steuerkonzept wird die Abgeltungsteuer abgeschafft. Die von der Abgeltungsteuer erfassten Tatbestände müssen wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt werden. Durch diese Änderungen ist mit zusätzlichen Steuereinnahmen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro zu rechnen.

- **Realistischere Gewinnermittlung**

Trotz der Maßnahmen der Unternehmensteuerreform aus dem Jahr 2008 bestehen weiterhin in erheblichem Maße Möglichkeiten zur steuerlichen Gewinnschmälerung und -verlagerung. Diese werden mittels der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage weiter eingeschränkt. Diese Verbreiterung der Bemessungsgrundlage betrifft das Aufkommen aus der Einkommensteuer (Personenunternehmen), der Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften) und der Gewerbesteuer. Das erwartete Mehraufkommen im Bereich der Einkommensteuer (Personenunternehmen) beträgt insgesamt gut 6,8 Milliarden Euro.

Tab. 2: Aufkommenswirkungen des Steuerkonzepts der GEW im Bereich Lohnsteuer, Einkommensteuer (private Haushalte)

		in Mrd. Euro
	Änderung des Tarifs und Reichensteuer	- 12,3
	Besteuerung/Abschaffung von Minijobs	4,4
	Abschaffung des Ehegattensplitting	10,0
	Realistische Gewinnermittlung	6,8
	Abschaffung der Abgeltungsteuer	2,4
Summe	Lohnsteuer, Einkommensteuer	11,3

Die Reformvorschläge der GEW im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer bringen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mehr „Netto vom Brutto“. Aber auch der Staat erhält 11,3 Milliarden Euro an Mehreinnahmen. Ferner sorgen die Reformen für mehr Steuergerechtigkeit. Die **Tabelle 2** fasst die Aufkommenswirkungen des GEW-Steuerkonzepts für den Bereich Lohn- und Einkommensteuer zusammen.

3.2 Körperschaftsteuer und Gemeindefirtschaftsteuer

Eine Reform der Unternehmensbesteuerung muss die Firmen angemessen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligen. Die GEW strebt eine gleichmäßige und zeitgerechte Besteuerung aller Gewinne an, die in Deutschland erwirtschaftet werden. Ziel ist neben der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch realistischere Gewinnermittlung insbesondere eine Stärkung und Verstetigung der Gewerbesteuer als zentrale Finanzierungsquelle der Gemeinden.

Allerdings reichen Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage nicht aus. In der Vergangenheit sind die Steuersätze für Unternehmensgewinne drastisch gesunken. Lag im Jahr 2000 der kumulierte tarifliche Satz für die einbehaltenen Gewinne von Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) noch bei knapp 51,8 Prozent, liegt er gegenwärtig nur noch bei 29,8 Prozent. Für die einbehaltenen Gewinne von Personengesellschaften wurde er im selben Zeitraum von 54,5 auf ebenfalls 29,8 Prozent abgesenkt. Durch diese Steuersatzsenkungen hat sich Deutschland nicht etwa dem internationalen Steuerwettbewerb gebeugt, sondern ihn aktiv vorangetrieben. Deutschland muss als wirtschaftlich bedeutendstes Land in der EU ein Signal setzen, indem es die Unternehmensteuersätze wieder anhebt.

Im GEW-Konzept wird daher die maximale tarifliche Grenzbelastung für die einbehaltenen Gewinne von Körperschaften und Kapitalgesellschaften rechtsform-

neutral auf ca. 45 Prozent angehoben. Wie im geltenden Recht wird die Rechtsformneutralität durch eine Thesaurierungsrücklage hergestellt.

- **Realistischere Gewinnermittlung**

Wie bereits erläutert strebt die GEW eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Bereich der Unternehmenssteuer an. Dadurch wird neben dem Aufkommen der Einkommensteuer (Personenunternehmen) auch das Aufkommen der Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften) und der Gewerbesteuer steigen. Das erwartete Mehraufkommen beläuft sich auf 9,8 Milliarden Euro.

- **Ausbau der Gewerbesteuer zur Gemeindefirtschaftsteuer**

Die Gewerbesteuer soll zu einer Gemeindefirtschaftsteuer ausgebaut werden. Durch die Einbeziehung der gesamten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, einschließlich der Freiberufler, wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgeweitet. Um die Ergiebigkeit zu erhöhen und die Schwankungsanfälligkeit zu reduzieren, wird die Bemessungsgrundlage verbreitert. Sie umfasst den Steuerbilanzgewinn unter Hinzurechnung aller Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten. Die geringere Anfälligkeit der Gemeindefirtschaftsteuer für Konjunkturschwankungen wird das Investitionsverhalten der Gemeinden deutlich verstetigen und damit einen großen Beitrag zur makroökonomischen Stabilität leisten. Das Mehraufkommen beträgt 8,9 Milliarden Euro (inklusive der Anrechnung bei der Einkommensteuer).

- **Erhöhung der Körperschaftsteuer**

Der Körperschaftsteuersatz soll von gegenwärtig 15 auf 25 Prozent angehoben werden. Mit dieser Maßnahme rückt Deutschland im internationalen Vergleich aus der Niedrigsteuergruppe ins Mittelfeld. Durch das Mehraufkommen von 17,6 Milliarden Euro werden die Aufkommensverluste der Unternehmensteuerreformen seit der Jahrtausendwende wieder wettgemacht.

Tab. 3: Aufkommenswirkungen des Steuerkonzepts der GEW Bereich Körperschafts- und Gemeindefirtschaftsteuer

		in Mrd. Euro
	Realistischere Gewinnermittlung	9,8
	Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf 25 Prozent	17,6
	Ausbau der Gewerbesteuer zur Gemeindefirtschaftsteuer (inkl. realistischere Gewinnermittlung)	8,9
Summe	Körperschafts- und Gemeindefirtschaftsteuer	36,3

Die **Tabelle 3** zeigt die Aufkommensauswirkungen des GEW-Steuerkonzepts im Bereich der Unternehmensbesteuerung.

3.3 Vermögensbesteuerung

In wenigen Ländern wird Vermögen so gering besteuert wie in Deutschland. Dies will die GEW ändern. Deswegen soll die bis 1996 in Deutschland erhobene Vermögensteuer reaktiviert werden. Seit 1997 ist sie aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt, weil Grund- und Geldvermögen unterschiedlich behandelt worden waren. Wenn den Anforderungen des BVerfG entsprochen wird, kann die Steuer jederzeit wieder eingeführt werden.

- **Wiedereinführung der Vermögensteuer**

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden und Geldvermögen gegenüber Immobilienvermögen nicht zu diskriminieren, werden realistische, marktgerechte und aktuelle Immobilienwerte zu Grunde gelegt. Pro Person soll es einen Freibetrag von einer Million Euro geben, der Steuersatz soll ein Prozent betragen. Dies bringt jährliche Mehreinnahmen von 20 Milliarden Euro.

- **Reform der Erbschaftsteuer**

Darüber hinaus strebt die GEW eine höhere Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen an. Grundlage sind ebenfalls die aktuellen Immobilienwerte. Gegenwärtig wird eine Erbschaftsteuer nach dem Abzug von Freibeträgen in Höhe von 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für jedes Kind fällig: Die Steuersätze steigen abzüglich der Freibeträge bei nahem Verwandtschaftsgrad bis sechs Millionen Euro progressiv von sieben bis auf 19 Prozent an. Zwischen sechs Millionen Euro und 13 Millionen Euro beträgt der Steuersatz 23 Prozent und bis 26 Millionen Euro dann 27 Prozent; ab 26 Millionen Euro greift der Spitzensatz von 30 Prozent. Das GEW-Steuerkonzept sieht nach dem Abzug von angemessenen Freibeträgen, die die steuerfreie Vererbung von normalem Familienvermögen sicherstellen, und einer progressiven Besteuerung einen Steuersatz in

Höhe von 30 Prozent bei nahen Verwandten und 50 Prozent bei Nicht-Verwandten für Erbschaften ab zehn Millionen Euro vor. Angestrebt werden Mehreinnahmen von sechs Milliarden Euro. So würde sich das jährliche Erbschaftsteueraufkommen auf insgesamt zehn Milliarden Euro belaufen. Die **Tabelle 4** beinhaltet die die Aufkommenswirkung aus der Vermögensbesteuerung.

3.4 Effektiverer Steuervollzug

In Deutschland werden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unterschiedlich behandelt: Den Beschäftigten wird die Steuer vom Bruttolohn abgezogen. Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Vermögensbesitzerinnen und Vermögensbesitzer deklarieren ihre Einkünfte dem Finanzamt. Dabei sind die Steuervermeidungsmöglichkeiten sehr vielfältig. Ursächlich ist u. a. eine unzureichende Steuerprüfung. Allein in der Betriebsprüfung fehlen über 3.000 Beschäftigte. Durch mehr Personal, eine verstärkte Kontrolle der Steuereinnahmen und eine höhere Effizienz der Finanzbehörden könnten nach Einschätzung der Steuergewerkschaft jährlich zwischen zwölf und 30 Milliarden Euro eingenommen werden. Die GEW setzt in ihrem Steuerkonzept konservativ zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von zwölf Milliarden Euro an.

3.5 Finanztransaktions- und Finanzproduktesteuer

Das GEW-Steuerkonzept sieht die Einführung einer Finanztransaktionsteuer vor, das heißt die Erhebung einer Steuer auf alle Transaktionen mit „Financial assets“, von Spot- und Derivattransaktionen, den Handel auf Börsen und den bilateralen Handel. Im Wesentlichen werden mit der Steuer zwei Ziele verfolgt: Primär kurzfristige Transaktionen würden etwas verteuert mit dem Ergebnis, dass so ein Beitrag zur Stabilisierung von Wechselkursen, Rohstoffpreisen und Aktienkursen geleistet würde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die trendverstärkenden Wirkungen des „schnellen“ Handels mit Hilfe technischer Handelssysteme. Bei einem Steuersatz von 0,1 Prozent könnten in Deutschland Einnahmen in Höhe von rund 37,5 Milliarden Euro erzielt werden. Da diese Steuer wegen der

Tab. 4: Aufkommenswirkungen des Steuerkonzepts der GEW (Bereich Vermögensbesteuerung)

		in Mrd. Euro
	Vermögensteuer	20,0
	Erbschaftsteuerreform	6,0
Summe	Vermögensbesteuerung	26,0

Besteuerung von Devisenumsätzen nur im Rahmen der Europäischen Union erhoben werden sollte, ist sie hier nicht Gegenstand des Finanztableaus. Dennoch: Die Finanztransaktionsteuer ist die zentrale steuerpolitische Forderung der GEW als Konsequenz aus der jüngsten Weltfinanzkrise.

Auch wenn im Falle der Finanztransaktionsteuer auf der europäischen Ebene gehandelt werden muss, bleibt Deutschland doch die Möglichkeit, im Alleingang eine

Finanzproduktsteuer einzuführen. Diese Steuer erfasst alle Arten von Finanzmarktgeschäften – also alle über die Börse und außerbörslich gehandelten Spot-Transaktionen (Aktien, Anleihen) und Derivattransaktionen (Aktienindizes, Zinsinstrumente). Schon ein Steuersatz von nur 0,1 Prozent würde – sehr konservativ gerechnet – zu Mehreinnahmen für den deutschen Fiskus von rund 13,5 Milliarden Euro führen. **Tabelle 5** enthält die gesamte Aufkommenswirkung des GEW-Steuerkonzepts.

Tab. 5: Gesamte Aufkommenswirkungen des GEW-Steuerkonzepts

		in Mrd. Euro
	Lohn- und Einkommensteuer	11,3
	Körperschafts- und Gemeindegewerbesteuer	36,3
	Vermögensbesteuerung	26,0
Summe I	Module I, II, III	73,6
	Effektiverer Steuervollzug	12,0
Summe II	3 Module + effektiverer Steuervollzug	85,6
	Finanzproduktsteuer	13,5
Summe III	3 Module + effektiverer Steuervollzug + Finanzproduktsteuer	99,1

4. Die Verteilung auf die Bundesländer

Die Mehreinnahmen aus den Steueränderungen im GEW-Konzept verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden gemäß der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

4.1 Die Steuern in Deutschland

Generell kann das gesamte Steueraufkommen auf ganz unterschiedliche Art zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) verteilt werden. So kann das komplette Aufkommen einer bestimmten Steuer lediglich einer Gebietskörperschaft zustehen. Daneben kann die Verteilung der Steuermittel auch so geregelt sein, dass mehre Gebietskörperschaftsebenen sich das Aufkommen aus einer oder aus mehreren – im Extremfall aus allen – Steuern teilen. Es wird unterschieden zwischen einem Gesamtverbundsystem, d.h. der Anteil am Steueraufkommen wird auf die Gesamtheit der gemeinschaft-

lichen Steuern bezogen, und dem Einzelverbundsystem, in dessen Rahmen der Anteil für jede Steuer einzeln festgelegt wird. Die Steuer mit dem größtem Aufkommen in Deutschland – die Lohnsteuer – ist eine Verbundsteuer: 42,5 Prozent erhalten jeweils Bund und Länder, 15 Prozent gehen an die Gemeinden. Ein weiteres Beispiel ist die Körperschaftsteuer: Je die Hälfte des entsprechenden Steueraufkommens entfällt auf den Bund und die Länder (vgl. **Tabelle 6**).

In Deutschland werden ungefähr 30 Steuern erhoben. Alle großen Steuern sind Gemeinschaftsteuern (vgl. die **Tabellen 6 und 7**), aber auch die „kleinen“ Steuern haben unter Umständen eine große Bedeutung für die dezentralen staatlichen Ebenen, wie z.B. die Gewerbesteuer für die Kommunen.

Tab. 6: Verteilung der Gemeinschaftsteuern im Jahr 2013, in Prozent

Steuerart	Anteil Bund	Anteil Länder	Anteil Gemeinden
Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	42,5	42,5	15,0
nicht veranlagte Steuern	50,0	50,0	-
Körperschaftsteuer	50,0	50,0	-
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	44,0	44,0	12,0 %
Umsatzsteuer	53,5	44,6	2,0

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Tab. 7: Ausschließliche Steuern*

Bund	Länder	Gemeinden
Branntweinabgabe	Biersteuer	Gewerbesteuer
Energiesteuer	Grunderwerbsteuer	Grundsteuer
Tabaksteuer	Rennwett- und Lotteriesteuer	Vergnügungsteuer
Kaffeesteuer	Erbschaftsteuer	Hundesteuer
Schaumweinsteuer	und andere	Zweitwohnungsteuer
Versicherungsteuer		und andere
und andere		

*Aufkommen fließt allein dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zu.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

4.2 Der Länderfinanzausgleich

Die Bundesländer erfüllen zahlreiche Aufgaben: Sie sind zuständig für die Bereiche Schule und Hochschule, die Polizei und die Gerichtsbarkeit in Amts-, Land- und Oberlandesgerichten. Weitere Zuständigkeiten bestehen zum Beispiel für Landesstraßen und -krankenhäuser sowie die Sportförderung. Da insbesondere die Bundesländer für die besonders personalintensiven Bereiche Bildung und innere Sicherheit zuständig sind, ist auf dieser Gebietskörperschaftsebene der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben relativ hoch. Zur Finanzierung ihrer Ausgaben stehen den Bundesländern insgesamt etwa 40 Prozent des gesamten deutschen Steueraufkommens zur Verfügung.

Der Länderfinanzausgleich soll die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Bundesländern sicherstellen und ihre Finanzkraft in angemessenem Umfang ausgleichen. Dabei ist der Länderfinanzausgleich im weiteren Sinne ein mehrstufiges Verfahren – die ersten beiden Stufen sind dabei als horizontaler, die dritte Stufe als vertikaler Finanzausgleich zu bezeichnen:

- 1. Stufe: Umsatzsteuervorwegausgleich
- 2. Stufe: Länderfinanzausgleich im engeren Sinne
- 3. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen

Relevant für das GEW-Steuerkonzept ist der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (LFA i.e.S.). Zu beachten sind allerdings auch die Bundesergänzungszuweisungen.

Im Rahmen des horizontalen Länderfinanzausgleichs i.e.S. fließen Ausgleichszahlungen von den reicheren Bundesländern (Geberländer) zu den ärmeren Bundesländern. Um die Höhe der Ausgleichszahlungen zu bestimmen, werden zwei Größen miteinander verglichen: die Ausgleichsmesszahl und die Finanzkraftmesszahl. Die Ausgleichsmesszahl zeigt, was das Land an Einnahmen erzielt hätte, wenn seine Einnahmen dem durchschnittlichen Einnahmevermögen der Bundesländer je Einwohnerin bzw. Einwohner entsprochen hätten. Die Finanzkraftmesszahl hingegen entspricht dem tatsächlichen Einnahmevermögen des Landes in einem Jahr.

Ob ein Land im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs Geldgeber oder Geldempfänger wird, hängt davon ab, wie sich Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl zueinander verhalten. Übersteigt die Finanzkraftmesszahl eines Landes dessen Ausgleichsmesszahl (ist also die Finanzkraft höher als der Finanzbedarf), so wird es ausgleichspflichtig; ist umgekehrt die Ausgleichsmesszahl größer als die Finanzkraftmesszahl, hat es Anspruch auf Ausgleichsleis-

tungen. Die Ausgleichszahlungen werden sowohl beim Nehmer- als auch beim Geberland auf Basis eines dreiteiligen, teilweise linear-progressiven Tarifverlaufs ermittelt.

Nach Durchführung des LFA i.e.S. empfangen finanzschwächere Länder, deren Finanzkraft noch immer unterhalb des Durchschnitts liegt, Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) nach einem feststehenden Verfahren aus dem Bundeshaushalt.

4.3 Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

Nach den Steuern sind Zuweisungen die mit Abstand wichtigste Einnahmekategorie der Kommunen: Zuweisungen sind Gelder, die zwischen öffentlichen Gebietskörperschaften fließen. Der größte Teil der Zuweisungen an die Kommunen stammt von den Ländern, wobei wiederum der bedeutendste Teil der Landeszuweisungen an die kommunale Ebene die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) sind.

Da die Kommunen in Deutschland auf Grund einer unterschiedlich hohen Wirtschaftskraft über unterschiedlich hohe eigene Einnahmen verfügen, erhalten sie im Rahmen des KFA Mittel in Form von Zuweisungen aus dem jeweiligen Landeshaushalt. Ziel des KFA ist es in erster Linie, allen Kommunen eines Landes einen finanziellen Mindeststandard zu gewährleisten sowie übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen ihnen zu vermeiden.

Verfassungsrechtlich verankert ist der KFA im Grundgesetz in Art. 106, Abs. 7. Danach sind die Länder verpflichtet, einen Teil der ihnen zufließenden Gemeinschaftsteuern an ihre Gemeinden weiterzuleiten. Darüber hinaus können die Kommunen im Rahmen des KFA an weiteren Landesteuern beteiligt werden. Wörtlich heißt es in Art. 106, Abs. 7 GG: „Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landesteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.“ Die Höhe des Anteils der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern – und gegebenenfalls an weiteren Steuern – ist in den Bundesländern je nach Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden unterschiedlich hoch.

4.4 Die Verteilung des Steueraufkommens aus dem GEW-Steuerkonzept – Die Ergebnisse für die einzelnen Länder

Im Folgenden werden detaillierte Berechnungen für die einzelnen Bundesländer zu Mehreinnahmen infolge des aktualisierten GEW-Steuerkonzepts unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs und des Kommunalen Finanzausgleichs ausgewiesen. Das heißt mit anderen Worten: Das zusätzliche Einnahmenvolumen wird für die einzelnen Bundesländer und ihre Kommunen nach dem Länderfinanzausgleich und nach dem jeweiligen Kommunalen Finanzausgleich dargestellt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Bundesländer mit spürbaren Mehreinnahmen vor allem durch die Wiedererhebung der Vermögensteuer rechnen können. Die Verteilung der Einnahmen aus den Steuermehreinnahmen fällt dabei zwischen Land und Kommunen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich aus. Beachtet werden muss, dass der Länderfinanzausgleich Verschiebungen verursacht und dass es im Vergleich zum Status Quo auch zu Veränderungen bei den Bundesergänzungszuweisungen kommt.

Insgesamt entfällt durch das GEW-Steuerkonzept der Kürzungsdruck zur Einhaltung der Schuldenbremse, der auch an die Kommunen weitergegeben wird. Darüber hinaus können sinnvolle Ausgaben im Bildungsbereich, im Bereich der öffentlichen Infrastruktur usw. getätigt werden.

Die Einnahmen der Städte und Gemeinden würden vor allem durch die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer Gemeindegewerbesteuer gestärkt. Die Einbeziehung aller Selbstständigen und die Erweiterung der Bemessungsgrundlage (Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten) führen zu erheblichen Mehreinnahmen. Dem gegenüber stehen allerdings Mindereinnahmen durch die Anrechnungsmöglichkeit auf die Einkommensteuer, die überwiegend bei Bund und Ländern und nur zu einem kleinen Teil bei den Kommunen anfallen. Generell könnten die Länder über den KFA ihre Kommunen natürlich durch Änderungen der jeweiligen KFA-Regelungen über das hier ausgewiesene Maß hinaus an ihren Steuermehreinnahmen beteiligen. Dies wäre in jedem Fall für Sachsen-Anhalt ratsam, da die Kommunen dort aktuell so gut wie gar nicht von dem zusätzlichen Einnahmenvolumen profitieren würden. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass für Hessen der seit 2015 nicht mehr gültige KFA (Quotensystem) zu Grunde gelegt wurde. Angesichts der im deutschlandweiten Vergleich relativ schlechten Finanzlage der Kommunen in Hessen wäre es sinnvoll, wenn das Land den Landkreisen, Städten und Gemeinden die entsprechenden Mittel zuweisen würde.

Auf der folgenden Seite enthalten die **Tabellen 8 bis 10** die Verteilung des zusätzlichen Steueraufkommens auf die Gebietskörperschaften aus dem GEW-Steuerkonzept.

Tab. 8: Das Steueraufkommen der Flächenländer (Mrd. Euro)

	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Land nach LFA	5,5	6,7	1,4	3,0	1,0
darunter Vermögensteuer	2,9	3,4	0,6	1,6	0,4
Land nach LFA und KFA	5,4	6,6	1,1	2,5	0,8
Kommunen nach KFA	3,9	5,2	0,7	3,2	0,4
darunter Gemeindegewerbesteuer	2,2	3,0	0,3	1,5	0,1
Land und Kommunen nach LFA und KFA	9,3	1,7	1,8	5,7	1,2

Tab. 9: Das Aufkommen der Stadtstaaten (Mrd. Euro)

	Berlin	Bremen	Hamburg
Aufkommen nach LFA	3,6	0,7	2,6
darunter Vermögensteuer	1,1	0,2	0,7
darunter Gemeindegewerbesteuer	0,5	0,1	0,8

Tab. 10: Die Verteilung des Steueraufkommens zwischen dem Bund und den Ländern (einschließlich Kommunen)

	in Mrd. Euro
Gesamtaufkommen	99,1
Bund	28,1
Land und Kommunen	71,0

Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
4,1	9,0	2,0	0,6	2,3	1,3	1,5	1,2
1,8	4,2	0,9	0,2	1,0	0,5	0,7	0,5
3,5	8,6	1,7	0,4	2,0	1,7	1,3	1,1
2,8	6,6	1,6	0,4	1,1	-	0,9	0,6
1,4	3,7	0,7	0,2	0,2	-	0,4	0,1
6,3	15,2	3,2	0,8	3,2	1,7	2,2	1,7

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich

männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

befristet bis _____

beamtet

in Rente/pensioniert

Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche

im Studium

arbeitslos

teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent

Altersteilzeit

Sonstiges _____

Honorarkraft

in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW



Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag

- BeamtInnen zahlen 0,78 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,73 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei EmpfängerInnen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehustandsbezuges. Bei RentnerInnen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Telefax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
parlamentsbuero@gew.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/73134-05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Bremen

Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Telefax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-1550
Telefax: 0431/5195-1555
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de





www.gew.de